

## **Gebührenordnung der Universität Erfurt für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“**

vom 9. Juli 2019

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt**

## **Gebührenordnung der Universität Erfurt für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“**

vom 9. Juli 2019

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 644), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 261) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 und 35 Abs. 1 Nr. 14 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Universität Erfurt die nachstehende Gebührenordnung für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“. Das Präsidium der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 9. Juli 2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung mit Erlass vom 27.09.2019, Az. 5515/59-15-6 genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Höhe und Fälligkeit
- § 4 Leistungen der Universität Erfurt
- § 5 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für den vom Senat der Universität Erfurt am 24. April 2002 beschlossenen und vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 9. Oktober 2002 genehmigten viersemestrigen Weiterbildungsstudiengang, welcher mit der Graduierung „Master of Public Policy“ abschließt.
- (2) Die Allgemeine Gebührenordnung sowie sonstige Benutzungs- und Gebührenordnungen der Universität Erfurt und ihrer Einrichtungen bleiben unberührt.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

- (1) Die Universität Erfurt erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang „Public Policy“ gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ThürHGEG Studiengebühren zur Deckung der durch das Weiterbildungsangebot entstehenden Kosten.
- (2) Die Studiengebühr ist von allen Studierenden zu entrichten, die an der Universität Erfurt gemäß der Prüfungs- und Studienordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“ eingeschrieben sind. Von einer Gebührenerhebung bei der/dem Studierenden wird abgesehen, wenn diese aus Drittmitteln finanziert werden.

### § 3 Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Studiengebühr für den Studiengang „Public Policy“ beträgt pro Semester 1.600 € (in Worten: eintausendsechshundert Euro).
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern für das jeweilige Semester fällig. Sie ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten und deren Zahlung ist mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung durch Vorlage eines Kontoauszuges nachzuweisen. Zahlungsempfängerin ist die Universität Erfurt. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden.
- (3) Die Studiengebühr befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität Erfurt, ihren Einrichtungen, dem Studierendenwerk Thüringen sowie der Studierendenschaft der Universität Erfurt.
- (4) Bei Rücknahme einer Anmeldung für das weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Studiengebühren nur dann (abzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenanteils) erstattet, wenn der Rücktritt spätestens zehn Tage vor Beginn des weiterbildenden Studiums schriftlich erklärt wird. Im Übrigen wird die anteilige Studiengebühr bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums auf Antrag erstattet, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.
- (5) Während einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 2 ThürHG wird die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren ausgesetzt.

### § 4 Leistungen der Universität Erfurt

- (1) Mit den Studiengebühren werden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ThürHGEG die durch den weiterbildenden Studiengang „Public Policy“ entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Überlassung der obligatorischen Studienmaterialien, Prüfungen und Korrekturleistungen abgedeckt.
- (2) Nicht durch die Studiengebühren abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule; hierfür wird von den Studierenden ein Kostenbeitrag erhoben.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Der Präsident  
der Universität Erfurt